

Tempeln in Prag.
Wochenschrift, Prager medizinische. Red.: F. Ganghofner u. O. Kahler. 7. Jahrg. 1882. Nr. 1. 4. Halbjährlich * 8. —

Teufen in Wien.
 † **Gerber**, der. Organ der chemisch-techn. Versuchsstation f. Lederindustrie d. k. k. Handels-Ministeriums. 8. Jahrg. 1882. (24 Nrn.) Nr. 1. 4. In Comm. pro cplt. ** 17. —

Ulrich in Stuttgart.
Gröfner, F., Maximilian. Dramatische Dichtg. 8. * 3. —
 † **Thonwarenfabrikant**, der. Zeitschrift f. Biegler, Hafner, Kalf: u. Cement-Industrie. Hrsg.: J. Bühner. 8. Jahrg. 1882. (24 Nrn.) Nr. 1. 4. Halbjährlich * 1. 20

Urban & Schwarzenberg in Wien.
 † **Presse**, Wiener medizinische. Hrsg. u. Red.: J. Schnitzler. 23. Jahrg. 1882. (52 Nrn.) Nr. 1. 4. Mit Wiener Klinik. (12 Hfte.) 8. pro cplt. * 24. —; ohne Klinik * 18. —; Klinik apart * 8. —

Verlag d. kgl. Statistischen Bureaus in Berlin.
Zeitschrift d. kgl. preussischen statistischen Bureaus. Red. v. E. Engel. 9. Ergänzungshft. 4. * 4. —

Violet in Leipzig.
Freund's Schüler-Bibliothek. 1. Abth. Präparationen zu den griech. u. röm. Schulklassikern. Präparation zu Homer's Odyssee. 2. Hft. 6. Aufl. 12. — 50

G. Weigel in Leipzig.
 † **Färberei-Muster-Zeitung**. Jahrg. 1882. (48 Nrn.) Nr. 1. 4. Halbjährlich 9. —; kleine Ausg. 12 Nrn. pro cplt. 9. —
 † **Zeitung**, deutsch-amerikanische. Organ f. Colonisation, Völkerverkehr u. zur Förderung der Interessen Deutscher im Auslande. Jahrg. 1882. Nr. 1. 4. Vierteljährlich * 2. —; Ausgabe in Monatsheften à —. 60

Winter in Frankfurt a. M.
 † **Weinlaube**, die. Zeitschrift f. Weinbau u. Kellerwirthschaft. Hrsg. von A. W. Frhr. v. Babo. 14. Jahrg. 1882. (52 Nrn.) Nr. 1. 4. pro cplt. * 12. —

C. Winter's Univ.-Buchh. in Heidelberg.
 † **Krukenberg, C. F. W.**, üb. die Hydrophilus-Lymphe u. üb. die Hämolymphe v. Planorbis, Lymnaeus u. Paludina. 8. * —. 60
 † **Mays, K.**, üb. die Bewegungen d. menschlichen Gehirns. 8. * —. 40
 † **Pagenstecher, H. A.**, zur Entwicklungsgeschichte der Trematoden. 8. * 1. —
 † — üb. die Hirsche. Vortrag. 8. * —. 80

Wohlgemuth's Verlagsbuchh. in Berlin.
Sinem. Ein Berliner Wochenblatt f. christliches Leben u. Wissen. Hrsg. v. P. Cassel. 8. Jahrg. 1882. Nr. 1. 8. Vierteljährlich * 1. —

Wunschmann in Wittenberg.
Sonntagslänge f. evangelische Gemeinden. Hrsg. v. H. Strunk. Jahrg. 1882. (52 Nrn.) Nr. 1. 4. Vierteljährlich * —. 60

Wurster & Co. in Winterthur.
Heim, A., üb. Bergstürze. 4. * 2. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

I. Socialdemokratische verbotene Schriften. Verbreiten.

Reichsgesetz vom 21. October 1878, gegen die gemeingef. Bestrebungen der Socialdemokratie, §. 19.

Der Begriff des Verbreitens gemäß §. 19. setzt nicht den Erfolg der Kenntnißnahme der verbotenen Schriften durch Andere voraus, sondern ist mit jeder Thätigkeit zum Zwecke jener Kenntnißnahme, welche die Bereitstellung zur Einsichtnahme herbeiführte, gegeben.

Urtheil des III. Straffenats vom 8. October 1881 e. V. *)

Verwerfung der Revision. Gründe: Die Beschwerde über Verletzung des Gesetzes vom 21. October 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, kann nicht als begründet angesehen werden.

Soviel zunächst die Frage betrifft, ob das angefochtene Urtheil von einer rechtsirrhümlichen Auffassung des Begriffs der „Verbreitung“ von verbotenen Druckschriften (§. 19. des cit. Gesetzes) ausgegangen sei, so wird in den Urtheilsgründen Folgendes thatsächlich festgestellt: es seien in der Wohnung des Angeklagten Sch. in Dresden 126 Exemplare der Nr. 19 der in Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Zeitschrift „Socialdemokrat“, welche in Deutschland, wie den Angeklagten bekannt gewesen, auf Grund des Socialistengesetzes verboten worden, in sechs Einzelpackete verpackt vorgefunden; der Angeklagte R. habe infolge einer mit den Mitangeklagten Sch. und L. getroffenen Uebereinkunft die Absendung der Exemplare von Zürich, bzw. von Würzburg nach Dresden an die Adresse des Sch. nach vorgängiger Bestellung bewirkt; den drei Angeklagten als engverbundenen Mitgliedern der socialdemokratischen Partei sei daran gelegen gewesen, immer neue Mitglieder ihrer Umsturzpartei zuzuführen und die schon vorhandenen Mitglieder in ihren Bestrebungen zu bestärken und zu erhalten, und ihnen als hierzu geeignetes Mittel die Verbreitung von Schriftstücken socialdemokratischer Tendenz erschienen; in dieser Absicht und zu diesem

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

Zweck hätten die drei Angeklagten die Bestellung, Verpackung und Absendung jener 126 Exemplare des „Socialdemokrat“ ausgeführt, es sei dadurch, nachdem die Exemplare bei Sch. angekommen, nicht bloß den Angeklagten selbst, sondern auch deren Gefinnungs- und Parteigenossen und anderen Personen Möglichkeit und Gelegenheit geboten worden, vom Inhalte der Druckschriften Kenntniß zu nehmen und die Schriften selbst zu erlangen, dieses um so leichter und gewisser, als Sch. schon Dritte, seinen Hauswirth, auf das bevorstehende Eintreffen socialdemokratischer Schriften aufmerksam gemacht habe, und der Zweck der Beziehung der Schriften sei lediglich der gewesen, solche unter den Angeklagten, den Socialdemokraten und andern für sie zu werbenden Personen zur Vertheilung und noch weiteren Verbreitung zu bringen. — Das Gesetz vom 21. October 1878 versteht unter „Verbreitung“ nicht den Erfolg, daß die verbotene Druckschrift Andern zugänglich geworden ist, noch weniger den Erfolg, daß Andere wirklich davon Kenntniß genommen haben, sondern die Handlung, welche bezweckt, sie Andern zugänglich zu machen, sofern dieselbe unmittelbar für diesen Zweck geeignet, namentlich die fertige Druckschrift Andern zur Kenntnißnahme dargeboten ist (Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Jan. 1881. Börsenbl. 1881. Nr. 73). Nach den angeführten Feststellungen haben nun die drei Angeklagten die Absicht gehabt, die 126 Exemplare des „Socialdemokrat“ jedem von ihnen selbst zugänglich zu machen und diese Absicht auch erreicht, R. und Sch. sich auch bei Realisirung der Absicht unmittelbar thätig erwiesen, jener, indem er die Uebersendung von Zürich und von Würzburg aus bewerkstelligte, dieser, indem er sich die Exemplare zusenden ließ und sie in seiner Wohnung in Empfang nahm; die Anwendung des §. 19. des Gesetzes auf diese beiden Angeklagten würde daher schon hiermit gerechtfertigt sein, da der Begriff der „Verbreitung“, wie er im Socialistengesetze verstanden werden muß, mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, eine größere, namentlich eine unbestimmte Anzahl von Personen, denen die Druckschrift zugänglich gemacht ist, nicht erfordert (Urtheil des Reichsgerichts vom 17. März 1880. Börsenbl. 1880. Nr. 113). In Bezug auf den Angeklagten L. würde dagegen, wenn hier nur die Verbreitung an die Angeklagten unter sich in Frage